

## **Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung von Bauleitplanentwürfen**

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Troisdorf hat in der Sitzung am 15.11.2017 auf Grundlage gem. §§ 4a und 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) den Beschluss zur erneuten Offenlage festgestellt:

**Bebauungsplan SP 90 Blatt 2, Troisdorf-Spich, Bereich Sonnenstraße,  
Am Landgraben, Lülsdorfer Straße, Kochenholzstraße,  
Pfarrer-Becker-Straße - im beschleunigten Verfahren  
Bestandsorientierte Anpassung der Bebauungsmöglichkeiten**

### **Beschluss:**

„Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt worden ist (§ 13a BauGB).

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt den nach der öffentlichen Auslegung geänderten Bebauungsplanentwurf Bebauungsplan Sp 90 Blatt 2, Troisdorf-Spich, Bereich Sonnenstraße, Am Landgraben, Lülsdorfer Straße, Kochenholzstraße (Bestandsorientierte Anpassung der Bebauungsmöglichkeiten - im beschleunigten Verfahren) einschließlich der beigefügten Begründung. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im Bebauungsplanentwurf festgesetzt.

Der Entwurf ist mit der Begründung und dem Hinweis, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird, auf die Dauer von 2 Wochen erneut offen zu legen. Stellungnahmen können nur zu den gekennzeichneten geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen. (§ 3 Abs. 2 u. § 4a BauGB i. V. m. § 13a BauGB).

Gleichzeitig mit der erneuten öffentlichen Auslegung ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Änderung des Bebauungsplanentwurfes betroffen sein können, durchzuführen (§ 4a Abs. 3 BauGB).“

(siehe auch nachstehenden Übersichtsplan aus der DGK 5 des RSK: © Geobasis NRW 2017  
- nicht maßstabsgerecht)



Der Bauleitplanentwurf liegt mit der Begründung und dem Hinweis, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird in der Zeit

**vom 04.12 bis einschließlich 18.12.2017**

im Rathaus, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, 3. Obergeschoss, Gebäudeteil C während der nachstehend genannten Dienststunden öffentlich aus:

Montag 07:30 Uhr – 19:00 Uhr

Dienstag - Freitag 07:30 Uhr – 12:30 Uhr

Zu diesen Zeiten werden beim Stadtplanungsamt im 3. Obergeschoss des Rathauses, Gebäudeteil C, Auskünfte erteilt.

Die aushängenden Pläne und Texte sind während der öffentlichen Auslegung ab dem 04.12.2017 zusätzlich auf der Internetseite [www.troisdorf.de](http://www.troisdorf.de) unter der Rubrik WIRTSCHAFT/BAUEN > Stadtplanung > Öffentlichkeitsbeteiligung einsehbar. Äußerungen

können auch an die dort genannte E-Mail-Adresse gerichtet werden oder an [Bauleitplanung@troisdorf.de](mailto:Bauleitplanung@troisdorf.de).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen nur zu den gekennzeichneten, geänderten und ergänzten Teilen des Bebauungsplanes unter der oben angeführten Adresse schriftlich bei der Stadt Troisdorf eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle im Rathaus zu den vorbezeichneten Zeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Im weiteren Verfahrensgang entscheidet der Rat der Stadt Troisdorf in öffentlicher Sitzung über die eingegangenen Stellungnahmen. Das Ergebnis wird mit Angabe der Entscheidungsgründe mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

**Rechtsgrundlagen:** § 4 a Abs. 3 und § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltenden Fassung.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss wirksam.

Die Bekanntmachung steht auch auf der Internetseite der Stadt Troisdorf unter [www.troisdorf.de](http://www.troisdorf.de) zum Download bereit.

Troisdorf, den 21.11.2017

Stadt Troisdorf

In Vertretung

gez.

Heinz Eschbach

Erster Beigeordneter